

# Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung für „Nicht-Haushaltskunden“ in Niederspannung mit registrierender Leistungsmessung

Wir sind für Sie nah.



Gültig ab 01.09.2022

Die Energieversorgung Offenbach AG ist von den Verteilnetzbetreibern in den Städten Offenbach, Dietzenbach, Seligenstadt, Heusenstamm, Obertshausen und Rodgau (in den Ortsteilen Jügesheim, Weiskirchen, Hainhausen und Dudenhofen) sowie in den Gemeinden Hainburg und Mainhausen gemäß § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Grundversorgerin für Elektrizität in diesen Gemeinden bestimmt. Die Einzelheiten hierzu regelt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der EVO.

Gemäß § 38 EnWG ist die Energieversorgung Offenbach AG daher berechtigt und verpflichtet, die Ersatzversorgung für Letztverbraucher mit Strom in Niederspannung zu gewährleisten.

Die Ersatzversorgung mit Elektrizität durch die Energieversorgung Offenbach AG erfolgt, wenn ein Letztverbraucher über die Netze der Energienetze Offenbach GmbH oder der Mainnetz GmbH Elektrizität bezieht und dieser Bezug von der Energienetze Offenbach GmbH oder der Mainnetz GmbH weder einer bestimmten Lieferung noch einem bestimmten Vertrag zugeordnet werden kann.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung.

## Preise für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Darunter fallen alle Anlagen, bei denen ein registrierender ¼-Stunden-Leistungszähler (Lastgang mit Fernauslesung) installiert und die monatlich abgelesen werden.

Der Preis setzt sich hierbei aus folgenden Komponenten zusammen:

### 1. Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit

114,31 ct/kWh netto

### 2. Monatlicher/jährlicher verbrauchsunabhängiger Grundpreis

72,90 €/Monat netto bzw. 874,80€/Jahr netto

### 3. Netzentgelte

Alle Kosten für die Netznutzung gemäß des jeweils aktuellen Preisblattes des zuständigen Netzbetreibers sowie die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

### 4. gesetzliche Abgaben und Steuern

Zu den unter 1-3 aufgeführten Preisen kommen noch folgende Kostenkomponenten: die Strom- und die Umsatzsteuer, die Konzessionsabgabe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

Die Konzessionsabgabe wird an die Städte und Gemeinden abgeführt.

Sie beträgt bei Strom,

a) der nicht als Schwachlaststrom abgegeben wird, in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh

bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh

bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh

b) bei Kunden mit einem Verbrauch > 30.000 kWh/a 0,11 ct/kWh

Bei Letztverbrauchern außerhalb der Stadt Offenbach gilt zusätzlich die Anforderung, dass in mind. zwei Monaten des Abrechnungszeitraums die Leistung von 30 kW überschritten wird.

Detaillierte Hinweise, wie die Berechnung der unterschiedlichen Steuern und Abgaben erfolgt, insbesondere bei für Großverbraucher relevanten möglichen Ausnahmefällen, entnehmen Sie bitte dem Infoportal der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>